

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Zwischenprüfungsordnung des Studienganges Metalltechnik für das Lehramt an beruflichen Schulen

Vom 18. Januar 2001

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Juni 2001	Nr. 17
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zwischenprüfungsordnung des Studienganges Metalltechnik für das Lehramt an beruflichen Schulen. Vom 18. Januar 2001 322

...

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982) folgende Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Metalltechnik erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Regelstudienzeit für die Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 5 Prüfungen und Prüfungsarten
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

II. Zwischenprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Gliederung und Zulassungsverfahren
- § 14 Ziel und Umfang der Prüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Prüfungsverfahren
- § 17 Fachnoten und Gesamtnote
- § 18 Zeugnis

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen wird durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung als Abschluss des Studiums der Metalltechnik an der Universität des Saarlandes in der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III) und der Zweiten Staatsprüfung als Abschluss des Vorbereitungsdienstes erworben. Die Erste Staatsprüfung kann nur nach dem Studium einer Fächerkombination entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen abgelegt werden.

(2) Das Studium der Metalltechnik als berufliche Fachrichtung gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, der zweite mit der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Regelstudienzeit für die Zwischenprüfung

(1) Art und Umfang der für die Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so beschaffen, dass die Zwischenprüfung in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann.

(2) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubes und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Personen).

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. vier Professoren/Professorinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptamtlich oder hauptberuflich in der Fakultät in einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet tätig ist,
3. zwei Studierende, die die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Metalltechnik oder das Vordiplom in einem verwandten Studiengang bereits abgelegt haben.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät 8 für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 müssen der Fakultät 8 angehören und ein ingenieurwissenschaftliches Fachgebiet vertreten. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind dem betroffenen Kandidaten bzw. der betroffenen Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(12) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat der Fakultät.

§ 4

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Zu Prüfern bzw. Prüferinnen sind für das Prüfungsfach zuständige Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen der Universität zu bestellen. Der Prüfungsausschuss kann zuständige Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen sowie Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrages sowie in der beruflichen Praxis hinreichend erfahrene Personen zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellen.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossen hat.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsarten

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen.
- (2) Fachprüfungen können in mehrere Prüfungsleistungen (Teilfachprüfungen) gegliedert sein.
- (3) Eine Fach- oder Teilfachprüfung wird als mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung durchgeführt.
- (4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

§ 6

Klausurarbeiten

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht durchgeführt.
- (2) Klausurarbeiten, die Teil der Zwischenprüfung sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel sind mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Korrekturfrist für Klausuren beträgt sechs Wochen.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern/Prüferinnen oder mindestens einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer bzw. die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin je Fach bzw. Teilfach etwa 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat/die Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (5) Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen im Lehramtsstudiengang Metalltechnik an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist fest zu stellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Lehramtsstudiums in Metalltechnik an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zwischenprüfung, Fachprüfungen aus der Zwischenprüfung und andere gleichwertige Prüfungen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin an deutschen Universitäten oder gleichgestellten deutschen Hochschulen im Studiengang Metalltechnik bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfung und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zur Erleichterung des Nachweises und der Übertragung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden für die im Studiengang Metalltechnik zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) im Studienplan ausgewiesen und bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist der zuständige Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin zu hören. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Aner-

kennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Krankheit eines Kindes ist der eigenen gleichzustellen.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schwerwiegend stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er bzw. sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Bei der Bildung einer Fachnote oder Gesamtnote als gewichteter Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Fachnote oder die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

(2) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung können dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Prüfungsausschuss zweckmäßige Auflagen gemacht werden.

(3) Eine bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung, die spätestens in dem Prüfungszeitraum nach § 16 Abs. 5 erstmalig abgelegt wurde, kann im darauf folgenden Prüfungszeitraum zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Im Übrigen kann eine bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung nicht wiederholt werden.

(4) Wird eine nicht bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung nicht innerhalb des für die Wiederholung vorgesehenen Prüfungszeitraumes (§ 16 Abs. 7) wiederholt, gilt diese Fachprüfung oder Teilfachprüfung als nicht bestanden.

II. Zwischenprüfung

§ 12 Zulassung

Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG,
2. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 15.

§ 13

Gliederung und Zulassungsverfahren

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen nach § 14 Abs. 2.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat der Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder das Erste Staatsexamen im Lehramtsstudiengang Metalltechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule nicht bestanden hat, sowie
4. eine Erklärung darüber, ob sich der Kandidat/die Kandidatin im Studiengang Metalltechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin eine Zwischenprüfung oder das Erste Staatsexamen im Lehramtsstudiengang Metalltechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Kandidat/die Kandidatin sich im Lehramtsstudiengang Metalltechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 14

Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen:

1. Höhere Mathematik für Ingenieure I und II
2. Physik für Ingenieure I und II
3. Anorganische und Allgemeine Chemie
4. Technische Mechanik I, II sowie III

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Der Umfang der Fächer Mathematik, Chemie, Informatik bzw. Physik richtet sich nach der Wahl des allgemeinbildenden Faches. Sind im allgemeinbildenden Fach mindestens gleichwertige Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen enthalten, so werden diese angerechnet.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Fachprüfung in Höhere Mathematik für Ingenieure I, II setzt voraus, dass die beiden Übungsscheine zu Höhere Mathematik für Ingenieure I und II vorliegen.

(2) Die Zulassung zur Fachprüfung in Physik für Ingenieure setzt voraus, dass der Praktikumschein zum einsemestrigen Physikalischen Grundpraktikum für Ingenieure vorliegt.

§ 16

Prüfungsverfahren

(1) Für jede Fachprüfung oder Teilfachprüfung wird in jedem Prüfungszeitraum mindestens ein Prüfungstermin angeboten.

(2) Ein Prüfungszeitraum erstreckt sich von der letzten Vorlesungswoche eines Semesters bis zur ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters einschließlich.

(3) Die Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 bestehen aus je einer Klausurarbeit.

(4) Die Klausurarbeit in Höhere Mathematik für Ingenieure I, II dauert vier Stunden. Eine Klausurarbeit in Technischer Mechanik I, II, III je 1,5 Stunden und in Physik für Ingenieure I, II drei Stunden. Die übrigen Klausurarbeiten dauern jeweils zwei Stunden.

(5) Eine erstmalig nicht bestandene Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 gilt als nicht abgelegt, wenn sie spätestens in dem Prüfungszeitraum absolviert wurde, der am Ende der Vorlesungszeit des im folgenden genannten Fachsemesters beginnt:

Höhere Mathematik für Ingenieure I, II	2. Fachsemester
Technische Mechanik I	1. Fachsemester
Technische Mechanik II	2. Fachsemester
Technische Mechanik III	3. Fachsemester
Physik für Ingenieure I, II	3. Fachsemester
Anorganische und Allgemeine Chemie	3. Fachsemester

(6) Eine Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung muss spätestens im übernächsten Semester nach dem in Absatz 5 genannten Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

(7) Eine nicht bestandene Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung ist im nächsten Prüfungszeitraum zu wiederholen.

(8) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen von den Bedingungen von Absatz 6 und 7 zulassen.

§ 17

Fachnoten und Gesamtnote

(1) Die Fachnote in Technische Mechanik ist der Mittelwert der drei Teilfachprüfungen.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ist der gewichtete Mittelwert der Fachnoten. Die Fachnoten haben folgende Gewichtungen:

Höhere Mathematik für Ingenieure	3
Physik für Ingenieure	2

Anorganische und Allgemeine Chemie	1
Technische Mechanik	3

§18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten, deren Gewichtung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt außer dem Ausstellungsdatum auch das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn bzw. sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag wird auch vor Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in Prüfungsklausuren gewährt.

(2) Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit dem Studium der Metalltechnik beginnen.

(3) Für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gelten die bisherigen Regelungen bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnitts, längstens jedoch zwei Jahre.

(4) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Absatz 3 nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

Saarbrücken, den 8. Juni 2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel